

# präventi n im bistum mainz

## Pastoralraum Nördliches Ried Institutionelles Schutzkonzept

**+++ Stand August 2025 +++**



Pfarrei St. Maria Goretti, Biebesheim  
mit Heilige Maria Königin des Friedens, Stockstadt

---

Pfarrei St. Maria Magdalena Gernsheim  
mit Wallfahrtsort Maria Einsiedel

---

Pfarrei St. Bonifatius, Riedstadt  
mit St. Alban, Leeheim

## Inhalt<sup>1</sup>

1	Einleitung / Vorwort	4
1.1	Name und Kontakt von Rechtsträger und Präventionskräften	8
1.2	Mitwirkende	9
1.3	Unser Ziel und unsere Grundlage zur Prävention (§5 PrävO)	10
1.4	Unser Ansatz und Qualitätsmanagement (§13 PrävO)	10
1.5	Präventionskräfte (§13 / 2 PrävO)	11
2	Personalauswahl (§6 PrävO)	12
3	Schutz- und Risikoanalyse	
3.1	Vorbemerkungen	13
3.2	Begegnungsmöglichkeiten mit Schutzbefohlenen im Pastoralraum	14
3.3	Begegnungsräume	15
3.4	Zusammenfassende Bemerkungen	16
4	Verhaltenskodex – allgemeiner Teil (§10 PrävO)	19
5	Verhaltenskodex – spezifischer Teil (§10 PrävO)	
5.1	Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen	22
5.2	Angemessenheit von Körperkontakt	22
5.3	Sprache, Wortwahl und Kleidung	23
5.4	Beachtung der Intimsphäre	24
5.5	Zulässigkeit von Geschenken	25

---

<sup>1</sup> Die Abkürzung „PrävO“ bezieht sich auf das folgende Dokument: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz und deren Ausführungsbestimmungen (Amtsblatt 28. Februar 2020)

Dokument: [https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/KA-2020-03\\_Praeventionsordnung-und-Ausfuehrungsbestimmungen.pdf](https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/KA-2020-03_Praeventionsordnung-und-Ausfuehrungsbestimmungen.pdf)

5.6	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	25
5.7	Disziplinierungsmaßnahmen	26
5.8	Angebote mit Übernachtung und vergleichbaren Situationen	27
5.9	Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	27
6	Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)	29
7	Erweitertes Führungszeugnis (§7 PräVO)	31
8	Selbstauskunftserklärung (§8 PräVO)	32
9	Präventionsmaßnahmen bei „Dritten“	32
10	Verdachts- oder Beschwerdefälle	
10.1	Beschwerdewege	33
10.2	Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§12 PräVO)	35
11	Schlusswort	38
12	Anhänge	40
13	Inkrafttreten des Schutzkonzepts	55

### +++ Wichtiger Hinweis +++

Sollten beim Lesen dieses Dokumentes Gedanken, Erfahrungen, Erinnerungen, Emotionen, Gefühle oder Belastungssituationen zutage treten, die nicht alleine verarbeitet werden können, wenden Sie sich gerne an die unten angegebenen Unterstützungsstellen.

Für ein Gespräch können Sie sich gerne an Mitglieder des Pastoralteams wenden.  
**Die Kontaktdaten sind auf S. 33 angegeben.**

Auch die Mitarbeitenden des Instituts für Spiritualität stehen hierfür gerne zur Verfügung. Sie arbeiten unabhängig und sind niemanden gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Die Gespräche sind vertraulich und kostenfrei.

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/ich-moechte-ein-vertrauliches-gespraech-fuehren/>

Darüber hinaus steht Ihnen zur Verfügung die  
**Kontaktperson Begleitung irritierter und traumatisierter Systeme**  
Heringsbrunnengasse 4  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 / 253-596  
E-Mail: [kontaktperson@bistum-mainz.de](mailto:kontaktperson@bistum-mainz.de)

## **1 Einleitung / Vorwort**

In den letzten Jahren hat die beginnende Aufarbeitung des Themas sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen immer deutlicher gezeigt, wie viele Menschen tatsächlich davon betroffen waren und sind. Auch im Pastoralraum Nördliches Ried haben wir die Erfahrung machen müssen, wie schwerer sexueller und geistlicher Missbrauch<sup>2</sup> Menschenleben zerstört und welche Erschütterungen bis heute bei den Betroffenen vorliegen, selbst wenn der Täter schon verstorben ist. Sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen wird – auch im Zusammenhang mit der sog. MHG-Studie<sup>3</sup> – zunehmend offengelegt und aus der Zone der Geheimhaltung bzw. der Marginalisierung gedrängt. Das Bistum Mainz hat am 28.02.2020 im Amtsblatt die Ordnung zur Prävention veröffentlicht. Darüber hinaus wurde mit der sog. EVV-Studie der Weg zu einer konsequenten Aufarbeitung von Missbrauch beschritten.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> S. hierzu die Arbeitshilfe 138 der Deutschen Bischofskonferenz: <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/missbrauch-geistlicher-autoritaet-zum-umgang-geistlichem-missbrauch#files>

Sowie hierzu auch: [https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/projektarbeiten/stellen/gm\\_projekt/16\\_04\\_osnabruock\\_12\\_13\\_pano\\_ki\\_bo\\_april\\_23.pdf](https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/projektarbeiten/stellen/gm_projekt/16_04_osnabruock_12_13_pano_ki_bo_april_23.pdf)

<sup>3</sup> Dokument: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie>

<sup>4</sup> Dokument: [https://www.uw-recht.org/images/230327%20Bericht%20EVV\\_Druck.pdf](https://www.uw-recht.org/images/230327%20Bericht%20EVV_Druck.pdf)

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.<sup>5</sup> Täter\*innenstrategien beruhen somit darauf, dass Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Schutzbefohlenen (gerade gegenüber eher emotional bedürftigen) angebahnt und Vertrauensverhältnisse ausgenutzt bzw. Abhängigkeiten verstärkt werden (z.B. durch privilegierte Behandlung oder Geschenke), dass ihnen Schuldgefühle eingeredet werden, sie verunsichert werden oder Druck in unterschiedlicher Form auf sie ausgeübt wird.

### Wozu braucht es ein Schutzkonzept?

Um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen zu können, muss man wissen wie. Welche Strategien setzen Täter und Täterinnen ein, um sexuelle Gewalt zu planen und zu verüben? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts? Wie sieht ein Umgang mit Mädchen und Jungen aus, der ihre Grenzen achtet? Ein Schutzkonzept dient der Beantwortung all dieser und weiterer Fragen. Es hilft z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Sportvereinen oder Kirchengemeinden, zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Gewalt geschützt sind. Dafür schaffen Schutzkonzepte eine Grundlage und machen diese Einrichtungen oder Organisationen darüber hinaus zu Kompetenzorten: Hier können Mädchen und Jungen Hilfe finden, wenn sie woanders, z.B. zu Hause, Opfer sexueller Gewalt wurden.<sup>6</sup>

Unter § 5 der Präventionsordnung des Bistums Mainz heißt es:

*Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger insbesondere entsprechend den §§ 6-15 die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe §16). Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.<sup>7</sup>*

Im Pastoralraum „Nördliches Ried“, bestehend aus den Pfarreien

*St. Maria Goretti, Biebesheim mit Heilige Maria Königin des Friedens, Stockstadt;*

*St. Maria Magdalena Gernsheim mit Wallfahrtsort Maria Einsiedel;*

*St. Bonifatius, Riedstadt-Goddelau mit St. Alban, Leeheim*

---

<sup>5</sup> Dokument: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

<sup>6</sup> Vgl. hierzu: „Kein Raum für Missbrauch“. Initiative der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

<sup>7</sup> Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz und deren Ausführungsbestimmungen, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 162. Jahrgang, Mainz, 28. Februar 2020, Nr. 3, S. 27

(im Folgenden „Pastoralraum Nördliches Ried“ bzw. „Pastoralraum“ genannt), begegnen sich viele Menschen in unterschiedlichen Situationen. Dies geschieht in der vielfältigen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, z.B. in der Sakramentenkatechese, in Ferienfreizeiten oder Zeltlagern, bei Besuchsdiensten, ebenso wie in anderen Einrichtungen, wie zum Beispiel in Kindergärten, in Pflegeheimen oder der Tagespflege.

Es gilt daher, eine Kultur der Wachsamkeit, des Hinsehens und der Achtsamkeit zu entwickeln, mehr noch diese in ihrer gesamten Tragweite zu beherzigen. Nur so kann von dem vorliegenden Schutzkonzept als schriftlichem Dokument die Brücke gebaut werden zu einer inneren Haltung des Gespürs gegenüber Gefahren und Risiken für Schutzbefohlene, um diese bestmöglich zu schützen. Der Pastoralraum „Nördliches Ried“ möchte deshalb ein Ort sein, an dem sich Menschen wertschätzend begegnen und sich sicher fühlen können.

*„Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“.<sup>8</sup>*

So sind in diesem Schutzkonzept Maßnahmen zusammengetragen, die wir ergreifen, um unser Ziel zu erreichen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

### Wie war der Weg zu diesem Schutzkonzept?

Dieses vorliegende Schutzkonzept wurde zunächst in einer Roh- bzw. Entwurfsfassung von Pfarrer Clemens Matthias Wunderle und Koordinatorin Angelika Rodenhausen-Buhl als Arbeitsgrundlage vorbereitet. Hierzu diente als Orientierungsrahmen die vom Bistum Mainz zusammengestellte Mappe „Institutionelles Schutzkonzept“<sup>9</sup> sowie auch die Arbeitshilfen „Prüfschemata“ und „Begriffsbestimmungen“. Danach wurde es innerhalb der Steuerungsgruppe reflektiert, ergänzt und für die Weiterbearbeitung für die Gremien, Gruppen und Kreise aufgestellt. Anschließend wurde das Schutzkonzept in jedem pfarrlichen Gremium, bis hin zur Pastoralraumkonferenz, zunächst ausführlich vorgestellt und dessen Bedeutung erläutert, um im persönlichen Austausch auf die fundamentale Bedeutung des Themas Prävention hinzuweisen. Grund hierfür ist, dass für viele Menschen der Kontakt mit einem Schutzkonzept eine Erstbegegnung darstellt und somit der Hintergrund nicht vorausgesetzt werden kann, warum und wozu dieses vonnöten ist bzw. wie damit umzugehen ist.

---

<sup>8</sup> Dokument: [http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/Dossiers\\_alt/dossiers\\_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf)

<sup>9</sup> Bistum Mainz, Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Hg.) „Institutionelles Schutzkonzept“, Mainz 2021

Durch diese Vorgehensweise sollte zugleich vermieden werden, dass im Falle einer unvorbereiteten Begegnung mit dem schriftlichen Schutzkonzept Emotionen aufkommen oder sogar (Re-) Traumatisierungen eintreten, mit welchen Menschen auf sich gestellt bleiben. Daher wurde / wird die Datei des Schutzkonzepts erst nach der Vorstellung und Besprechung weitergegeben. Für die Mitglieder der gewählten Gremien der Pfarreien, der Pastoralraumkonferenz und der Aufarbeitungsgruppe wurden zusammen mit der aktuellen Fassung des Schutzkonzepts zugleich auch die hierzu vom Bistum Mainz beigegebenen Arbeitshilfen „Prüfschemata“ und „Begriffsbestimmungen“ zur Bearbeitung bzw. Kommentierung mitgesendet. Ein zentrales Anliegen ist hierbei Transparenz und aktive Beteiligung. Alle Beteiligten waren und sind daher aufgerufen, proaktiv ihre Eingaben, Rückmeldungen, Anmerkungen oder Ergänzungen zum Schutzkonzept einzubringen.<sup>10</sup>

Auf diese Weise wurde das Schutzkonzept nach und nach sämtlichen Gruppen, Kreisen Initiativen und Personen, welche mit Schutzbefohlenen in Kontakt sind, zugänglich gemacht. Diese sind unter Kapitel 3.2 (Begegnungsmöglichkeiten mit Schutzbefohlenen im Pastoralraum) aufgeführt. Anhand der eingebrachten Rückmeldungen erwuchs sukzessiv ein gemeinsames und lebendiges Dokument, welches aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und mit der nötigen Sorgfalt geprüft wurde. Durch dieses Vorgehen sollte gewährleistet werden, dass sich das Anliegen der Prävention zu einer tragfähigen Einstellung ausprägt, die mehr und mehr zur Selbstverständlichkeit wird.

Gruppierungen bzw. Einzelpersonen, welche sich durch Anmerkungen, Korrekturen, Ergänzungen etc. aktiv bei der Erarbeitung dieses Schutzkonzepts eingebracht haben, werden im nachfolgenden Kapitel (1.2 Mitwirkende) eigens aufgeführt. Vonseiten der nicht genannten Gruppierungen erfolgte in der Resonanz Zustimmung.

### Zur Nomenklatur

Dieses Schutzkonzept verwendet im Blick auf anvertraute Personen vorrangig den Begriff „Schutzbefohlene“. Darüber hinaus wird kontextbezogen auch von „anvertrauten Personen“ gesprochen oder in der vollen Benennung die Bezeichnung „Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene“ verwendet.

Hinsichtlich der haupt- und ehrenamtlich Tätigen werden kontextbezogene Begriffe, wie „haupt- und ehrenamtlich Tätige“, „Verantwortung Tragende“ bzw. „Verantwortliche“, „Mitarbeitende“ oder „Betreuende“ verwendet.

Während der Entstehungsphase des Schutzkonzepts wurde die jeweils aktuelle Fassung mit dem Datum der letzten Bearbeitung auf dem Deckblatt kenntlich gemacht.

---

<sup>10</sup> Rückmeldungen zu diesem Schutzkonzept erfolgten aufgrund der Erfahrungen nach Begehungen, durch Gespräche mit und in Gruppen und Gremien sowie auch durch Eingaben und Anmerkungen von Einzelpersonen. Diese Evaluation erfolgte im Laufe des Jahres 2024.

## 1.1 Name und Kontakt von Rechtsträger und Präventionskräften

### Name und Kontakt des Rechtsträgers

**Clemens Matthias Wunderle,**

Leitender Pfarrer des Pastoralraums „Nördliches Ried“

Email: [clemens.wunderle@bistum-mainz.de](mailto:clemens.wunderle@bistum-mainz.de)

Telefon: 06258 - 3374

### Name und Kontakt der Präventionskräfte

**Astrid Adams**

(Gemeindereferentin im Schuldienst)

Email: [astrid.adams@bistum-mainz.de](mailto:astrid.adams@bistum-mainz.de)

Telefon: 06258 - 3374

**Claudia Hesping**

(Pastoralreferentin, Klinikseelsorgerin im Philipppshospital Vitos, Riedstadt)

Email: [claudia.Hesping@bistum-mainz.de](mailto:claudia.Hesping@bistum-mainz.de)

Telefon: 06158-183671 / 0176-12539164



Unterschrift des Rechtsträgers  
Pfarrer Clemens Matthias Wunderle

## 1.2 Mitwirkende

-  Steuerungsgruppe Pastoraler Weg  
Michael Augart (PGR-Vorsitzender, Gernsheim)  
Benedikt Kiefer (Jugendrat)  
Michael Klosterhalfen (KVR Riedstadt)  
Angelika Rodenhausen-Buhl (Gemeindereferentin, Pastoralraumkoordinatorin)  
Petra Wolfgang (PGR-Vorsitzende, Biebesheim / Stockstadt)  
Pfr. Clemens Matthias Wunderle (Leiter des Pastoralraums)
  
-  PGR Biebesheim / Stockstadt
-  KVR Biebesheim
-  KVR Stockstadt
  
-  PGR Gernsheim
-  KVR Gernsheim
  
-  PGR Riedstadt
-  KVR Riedstadt
  
-  Pastoralraumkonferenz „Nördliches Ried“
  
-  Aufarbeitungsgruppe „sexueller Missbrauch“  
Jens Blömeke  
Ilona Czerny-Todisco  
Dr. Ilonka Czerny  
Pastoralreferentin Claudia Hesping (Philippshospital)  
Dipl.-Psych. Konstanze von Papen, Riedstadt  
Gem.-Ref. Angelika Rodenhausen-Buhl  
Pfr. Clemens Matthias Wunderle
  
-  Pfarrsekretär\*innen des Pastoralraums  
Sylvia Fiedler, Gernsheim  
Gisela Nagel, Biebesheim / Stockstadt  
Dr. Jörg Pfeifer, Riedstadt
  
-  Familiengottesdienstkreis, Gernsheim
  
-  Musikgruppe „Combo“, Gernsheim
  
-  KjG Gernsheim
  
-  Dr. Ilonka Czerny (Betroffenenbeirat der Deutschen Bischofskonferenz)
  
-  Daniela Fischer (Verwaltungsleitung)

### 1.3 Unser Ziel und unsere Grundlage zur Prävention (§5 PräVO)

Unser Pastoralraum möchte ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und darüber hinaus für alle Menschen sein, die sich uns anvertrauen, unsere Angebote nutzen oder sich hier ehrenamtlich engagieren.

Wir verstehen uns als Lern- und Lebensraum, in dem menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Es ist uns ein Anliegen, uns anvertraute Personen vor allen Formen der Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch zu schützen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt verstehen wir als Grundprinzip unseres Handelns. Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept schaffen wir die Grundlage dafür, diese Ziele zu erreichen. Das bedeutet: Wir achten darauf, dass alle Mitarbeitenden besonders im Umgang mit Schutzbefohlenen geschult und sensibilisiert sind und bei personellen Veränderungen die betreffenden Personen das Schutzkonzept zur Kenntnis gebracht bekommen.

Als hauptberuflich tätige Menschen in unserem Pastoralraum betrachten wir die Priester und ggf. Diakone sowie die Pastoral- bzw. Gemeindeassistent\*innen bzw.-Referent\*innen, ebenso wie alle anderen bei uns Tätigen, die sich in einem Angestelltenverhältnis mit dem Bistum Mainz oder mit den Kirchengemeinden des Pastoralraums selbst befinden. Auch ehrenamtlich tätige Personen arbeiten in unserem Pastoralraum in verschiedenen Gremien, Initiativen und Gruppierungen mit.

### 1.4 Unser Ansatz und Qualitätsmanagement (§13 PräVO)

In unseren Kirchorten des Pastoralraums pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. D.h. wir achten und respektieren die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht, und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert, herabgewürdigt oder missbraucht werden.

Wir machen unseren Pastoralraum zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade für diejenigen, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind. Wir machen auf die Wichtigkeit des Themas Prävention gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch aufmerksam.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet, die vorgesehenen Maßnahmen setzen wir selbstverständlich und konsequent um. Wir legen besonderen Wert auf Präventionsschulungen zum grenzachtenden Umgang. Außerdem möchten wir Transparenz schaffen, indem wir Ansprechpersonen und Meldewege benennen. Dieses Schutzkonzept ist und bleibt in der vorliegenden Fassung kein feststehendes Dokument. Es muss stetig hinterfragt werden, inwieweit es die erzielte Wirkung entfaltet und inwiefern Aktualisierungen, Korrekturen und Anpassungen notwendig sind. Dazu gehören auch regelmäßige Überprüfungen z.B. hinsichtlich der Geltung von Zuständigkeiten sowie der Funktion von Links. Zur Mitwirkung sind daher alle aufgerufen, die in Kenntnis dieses Schutzkonzept sind. Darüber hinaus wird sich das Pastoralteam in

Verbindung mit einer Präventionsfachkraft die jährliche Durchsicht des Schutzkonzepts zur Regel machen.

Das vorliegende Schutzkonzept muss bei sämtlichen in der Begegnung mit Schutzbefohlenen befindlichen Personen und Gruppen bekannt sein und angenommen werden. Aus diesem Grund ist eine haupt- bzw. ehrenamtliche Arbeit in den Pfarreien, Gruppen und Einrichtungen des Pastoralraums ausgeschlossen, wenn der in diesem Schutzkonzept vorgelegte Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunftserklärung nicht durch Unterschrift anerkannt bzw. bestätigt werden. Bei Personen, welche sich bereits im Dienst oder in einer Tätigkeit in den Pfarreien des Pastoralraums befinden, führt das Nichtanerkennen bzw. Nichtbestätigen von Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung automatisch zur sofortigen Beendigung der Tätigkeit bzw. zur fristlosen Kündigung.

*„Wir müssen erreichen, dass jeder – ob er nun im Ehrenamt ist, ein Beschäftigter, ein Verantwortlicher, ob er im Ordinariat tätig ist – oder in der Pfarrei oder im Verein – für einen Haltungswechsel eintritt im Sinne von: ‚Ich nehme das Thema an, ich schiebe es nicht weg und sage, dafür sind andere verantwortlich, das sollen die in Mainz machen, oder das soll der Leitungsverantwortliche machen oder wer auch immer‘ [...]. Nur dann, wenn jeder an seiner Stelle sagt, ‚ich bin sensibel für das Thema und ich nehme das ein Stückweit auch an, für mich, dass ich etwas tun muss‘, nur dann erreichen wir das Ziel, dass es nie mehr zu dem kommt, was in der Vergangenheit passiert ist.“<sup>11</sup>*

## 1.5 Präventionskräfte (§13 / 2 PräVO)

§ 13 der Präventionsordnung des Bistums Mainz fordert, dass eine für Präventionsfragen geschulte Person (Präventionskraft) zur Verfügung stehen muss.<sup>12</sup> Präventionskräfte sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Berufsprofilen. In ihren Hauptberufen sind die Präventionskräfte Erzieherinnen und Erzieher, Gemeindereferentinnen- und –referenten, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Diakone etc.<sup>13</sup>

Die Präventionskraft (allgemeine Aufgabenbeschreibung)

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtliche Tätige darüber informieren,

---

<sup>11</sup> Erfahren. Verstehen. Vorsorgen

Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz ULRICH WEBER/ JOHANNES BAUMEISTER 3. März 2023, S. 1056

<sup>12</sup> Vgl. Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 162. Jahrgang, Mainz, 28. Februar 2020, Nr. 3, S. 33

<sup>13</sup> S. hierzu: <https://bistummainz.de/organisation/praevention/kontakt/praeventionskraefte/>

- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita / Kiga, Fortbildungen für das Personal im Bereich Prävention o.ä.)
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese

Weitere Aufgaben betreffen die Dokumentation der Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärungen. Auch fordert sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf und dokumentiert dieses. Sie fordert zur Teilnahme an Präventionsschulungen auf und dokumentiert diese Teilnahme.

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich

Pfarrer in Leitungsfunktionen sowie personalverantwortliche Leitungspersonen sind aufgrund ihrer Rolle ausgenommen.

#### Anmerkung

Gemäß Ausführungsbestimmungen können die Aufgaben der Präventionsverwaltung und die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse an die *Zentralstelle Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse* übertragen werden. Im Pastoralraum „Nördliches Ried“ wird dies im Benehmen mit den örtlichen Präventionskräften. (s. hierzu auch Kapitel 7a) so praktiziert. Wir achten konsequent darauf, dass alle, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt sind, verpflichtend an den entsprechenden Präventionsschulungen teilnehmen.

## **2 Personalauswahl (§ 6 Prävo)**

Wir freuen uns über jede Bereitschaft, sich haupt- oder ehrenamtlich in unserem Pastoralraum einzubringen. Zugleich achten wir bei der Personalauswahl darauf, dass alle Mitarbeitenden sich an den Richtlinien des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex

orientieren. Im Einstellungsgespräch wird das Thema sexualisierte Gewalt angesprochen und auf das Schutzkonzept sowie auf dessen zentrale Bedeutung und Geltung hingewiesen. Ebenso werden Erfordernisse wie das erweiterte Führungszeugnis, die Anerkennung des Verhaltenskodex, die Selbstauskunftserklärung sowie die Teilnahme an Präventionsschulungen thematisiert.

### 3 Schutz- und Risikoanalyse

#### 3.1 Vorbemerkungen

Diese Risikoanalyse wird im Folgenden vorrangig auf Begegnungsmöglichkeiten und Begegnungsräume bezogen. Darüber hinaus müssen in der jeweiligen Situation auch die unterschiedlichen Rollen von Einzelpersonen oder von Gruppen in den Blick genommen und kontinuierlich reflektiert werden. Grund hierfür ist, dass im Miteinander von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen und von Betreuenden und Schutzbefohlenen im Besonderen ständig ein Machtgefälle besteht, welches aus unterschiedlichen Faktoren, wie Alter, Rang, Wissen, Verhalten, Gruppendynamik und Orientierung resultiert. Daher sind Schutzkonzepte verbindliche Orientierungsrahmen für kontinuierliche Reflexionsprozesse, um die höchstpersönlichen Rechte von Schutzbefohlenen sicherzustellen.

Diese kontinuierlichen Reflexionsprozesse von Verantwortung Tragenden haben sich an der Gesamtaussage des Schutzkonzepts sowie insbesondere an dem in diesem Konzept benannten Verhaltenskodex zu orientieren (↳ Kapitel 4 und 5). Hinzu tritt grundsätzlich auch die Beachtung des Prinzips „Choice – Voice – Exit“. Dadurch wird zusätzlich sichergestellt, dass in unterschiedlichen Situationen alle Beteiligten eine echte Wahl (Choice) haben, ob sie in dieser Situation verbleiben wollen. Ihre Stimme und Meinung (Voice) soll und muss immer und uneingeschränkt Gehör finden. Sie haben durchweg das Recht, Bedenken, Ängste oder Gefühle von Bedrängung auszusprechen. Sie werden in ihren Äußerungen ernst genommen und ihnen wird geglaubt. Das Verlassen einer Situation ist für sie immer und bedingungslos möglich (Exit), ohne dass es dadurch zu negativen Auswirkungen für Sie kommt (Ausüben von Druck oder Zwang in jeglicher Form, Gesichtsverlust oder ähnliches).

Die jeweilige Leitung und ggf. auch die Gruppe selbst hat sich auf dem Hintergrund der Frage: wer trifft wo, wann, warum und wie lange auf wen? stets zu vergegenwärtigen, dass vor bzw. auch bei Durchführung einer konkreten Maßnahme kontinuierlich bedacht wird, welche Begegnungsmöglichkeiten sensible Situationen darstellen könnten, die leicht ausgenutzt werden könnten.

- Wird z.B. bei Sitzungen, Treffen und Zusammenkünften darauf geachtet, eine

Atmosphäre zu schaffen, in welcher (unabhängig von der Zusammensetzung der Gruppe) alle Beteiligten sich angstfrei aufhalten können, gleichberechtigt zu Wort kommen und als Person wahrgenommen und geachtet wissen?

- Hinzu tritt auch der jeweilige Raum bzw. Ort, in dem sich Begegnung ereignet. In einigen Situationen gibt es kaum Berührungspunkte mit Schutzbefohlenen (z.B. beim Lesen einer Lesung in Gottesdiensten). Ganz anders stellt sich die Lage z.B. in seel-

sorglichen Situationen dar. Im Blick auf die Räume muss zusätzlich hinterfragt werden, welche Begebenheiten es einem potentiellen Täter oder einer potentiellen Täterin leicht machen würden

Insbesondere die sog. „1:1 Situationen“ verdienen erhöhte Aufmerksamkeit. Sie treten ein, wenn Begegnungen von nur zwei Personen in nicht einsehbaren Räumen stattfinden. Dieser Sachverhalt hat verstärkte Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber Schutzbefohlenen (z.B. ob ein bestimmter Raum für die konkrete Situation geeignet ist).

Daher sind 1:1 Situationen, wann immer es geht, zu vermeiden. Da sie jedoch in seelsorglichen Zusammenhängen oder anderen Einzelgesprächen regelmäßig vorkommen, sollten in diesem oder ähnlichen Fällen immer gut einsehbare Räume bzw. Orte gewählt werden.

### 3.2 Begegnungsmöglichkeiten mit Schutzbefohlenen im Pastoralraum

#### *Liturgie / Gottesdienst / Kirchenmusik*

- „D-Band“, Riedstadt
- Familiengottesdienstteam
- Katecheseteams zur Sakramentenvorbereitung
- Kinderwortgottesdienste / Kinderkirche
- Krippenspiel
- Küsterdienste
- Martinsspiel
- Messdienergruppenstunden und Messdienerkurse
- (Kinder)-Chöre
- Minigottesdienste
- Musikgruppe „Combo“ Gernsheim
- Sternsingeraktionen

#### *Verbände / Gruppen / Einrichtungen*

- Fastnachtsgruppen
- Hausmeister im Kettelerhaus in Gernsheim
- Jugendrat
- KAB (Katholische Arbeitnehmerbewegung)
- KFD /Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands)
- KiTa St. Maria<sup>14</sup>
- KjG<sup>15</sup>
- KöB (Katholische öffentliche Bücherei)

---

<sup>14</sup> Die KiTa St. Maria hat ein eigenes Schutzkonzept

<sup>15</sup> Die KjG Gernsheim erstellt als eingetragener Verein ein eigenes Schutzkonzept

- Pfarrbüros
- Pfarrgemeinderäte und andere Gremien
- Senioreneinrichtungen anderer Träger<sup>16</sup>
- Vitos-Klinik in Riedstadt<sup>17</sup>
- Weitere Kinder- und Jugendgruppen

#### *Aktionen / Projekte / Initiativen*

- Anlassbezogene / temporäre Aktionen wie z.B. Projekte, Pfarrfeste etc.
- Ausflüge / Fahrten / Freizeiten / Zeltlager
- Haus- und Krankenbesuche

Darüber hinaus befinden sich auch regelmäßig externe Gruppen in unseren Gebäuden. Alle Verantwortung Tragenden müssen sicherstellen, dass dieses Schutzkonzept auch bei Externen bekannt ist und die Regeln zum grenzachtenden Verhalten unbedingt befolgt werden. Andere Schutzkonzepte müssen mit dem Schutzkonzept der Pfarreien des Pastoralraums im Einklang stehen.

### 3.3 Begegnungsräume

Die nachfolgende Aufzählung benennt die Räume, in denen es zur Begegnung mit Schutzbefohlenen kommen kann:

#### *In Biebesheim*

- Kirche St. Maria Goretti mit Sakristei
- Pfarrhaus UG: Jugendkeller / Gruppenraum und Lagerräume
- Pfarrhaus EG: Pfarrbüro und Pfarrsaal mit Küche
- Pfarrgarten

#### *In Gernsheim*

- Pfarrkirche St. Maria Magdalena mit Sakristei und Pfarrgarten
- Lagerräume bzw. Kellerräume unter der Sakristei
- Pfarrhaus mit Büroräumen und Besprechungsraum
- Kettelerhaus UG: Gruppenraum und Jugendkellerbereich
- Kettelerhaus EG: „Altentagesstätte“ und Küche im
- Kettelerhaus EG: KöB (Katholische öffentliche Bücherei)
- Kettelerhaus 1. OG: großer Saal mit Nebenraum und Küche im
- Kettelerhaus 2. OG: Gruppenraum in der ehemaligen Wohnung im
- Kettelerhaus hinteres Treppenhaus
- Kettelerhaus Hofbereich
- Kettelerhaus KjG-Materialschuppen im Hof

---

<sup>16</sup> Einrichtungen anderer Träger verfügen über eigene Schutzkonzepte

<sup>17</sup> In der Vitos-Klinik gibt es eine katholische Klinikseelsorge, die ein eigenes Schutzkonzept erstellt

### *Im Wallfahrtsort Maria Einsiedel<sup>18</sup>*

- Kapelle und die Pilgerhalle
- Sakristeien von Pilgerhalle und Kapelle
- Sog. Alte Pilgerhalle, welche als Lagerraum dient
- Toilettenbau im Außengelände
- Vorderer und hinterer Parkplatz

### *In Goddelau*

- Kirche St. Bonifatius mit Sakristeiräumen und Garagen (als Lager) neben der Kirche
- Lagerräume und Keller unter der Kirche
- Pfarrhaus mit Büroräumen im EG, Archivräumen im Dachgeschoss sowie Keller
- Als Lagerraum genutzte Garage hinter dem Pfarrhaus mit verdecktem Seiteneingang
- Pfarrheim (Hinterhaus) UG: Jugendräume und Versammlungsraum der „Legio“
- Pfarrheim EG: Saal
- Pfarrheim OG: Bücherei und Gruppenraum
- Pfarrheim OG: Material- und Lagerraum
- Gartenbereich hinter der Kirche

### *In Leeheim*

- Kirche St. Alban mit Sakristeiräumen
- Gruppenraum und Teeküche im rechten Eingangsbereich

### *In Stockstadt*

- Kirche Heilige Maria Königin des Friedens mit den Sakristeiräumen
- Begegnungszentrum mit den beiden Sälen im Hochparterre
- Gruppenräume und Materialräume im Souterrain
- Pfarrgarten

## 3.4 Zusammenfassende Bemerkungen

Bei Betrachtung der Räumlichkeiten im Sinne einer Risikoanalyse ist allgemein hervorzuheben, dass teilweise deutliche Schwachstellen zutage getreten sind, deren Benennung und Kenntnis bei Kontakt mit Schutzbefohlenen noch einmal den Blick und die Verantwortung zu schärfen vermag. So sind z.B. gerade die im Souterrain bzw. im Kellerbereich liegenden Räume trotz ausreichender Beleuchtung naturgemäß schlecht bis gar nicht einsehbar und zudem akustisch stark abgeschottet.

Dies könnte Gefühle von Beklemmung und Unbehagen oder Ängste auslösen. Auch die Hofbereiche haben Winkel und Ecken, welche schlecht einsehbar sind. Diese Tatsache gilt besonders bei Dunkelheit und trotz vorhandener Licht-Bewegungsmelder.

---

<sup>18</sup> Das Jugendhaus Einsiedel ist eine von der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Gernsheim und ihrer Wallfahrtsstätte Maria Einsiedel unabhängige Einrichtung des Bistums Mainz und verfügt über ein eigenes Schutzkonzept

In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf die Sicherheit Schutzbefohlener gesondert das zur Pfarrei gehörende und außerhalb der Stadt liegende weitläufige Gelände des Wallfahrtsortes Maria Einsiedel hervorzuheben.

Die folgende Aufzählung nimmt noch einmal explizit diejenigen Räume und Bereiche in den Blick, bei denen ein erhöhtes Gefährdungspotential aufgefallen ist, welches daher gesondert benannt wird. Hier ist noch größere Achtsamkeit hinsichtlich des Wohls und der Befindlichkeit von Schutzbefohlenen im Sinne des Verhaltenskodex (☞ **Kapitel 4 und 5**) vonnöten. Diese Achtsamkeit kann sich zudem konkret niederschlagen in Fragen, wie z.B.: Ist die Wahl des jeweiligen Raumes bzw. Ortes, die Tageszeit oder die Anzahl der Betreuenden für diese oder jene Maßnahme angemessen? Wird angeboten, Schutzbefohlene zu einem bestimmten Punkt (z.B. bis zur Toilettentür und zurück) zu begleiten? Wird sensibel genug auf Regungen von Schutzbefohlenen geachtet und entsprechend reagiert (Unwohlsein oder Angst in gewissen Räumen und Bereichen)?

Es kann bei allem guten Bemühen nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sich eine Kultur der Achtsamkeit bzw. die Kenntnis der Regeln eines grenzachtenden Verhaltens auch im Kontext von Räumen und Orten im Bewusstsein aller Verantwortlichen widerspiegelt.

### Kettelerhaus in Gernsheim

- Die ehemalige Wohnung im 2. OG des Kettelerhauses in Gernsheim, welche als Gruppenraum z.B. für Sakramentenkatechesen genutzt wird, liegt deutlich entfernt im Dachgeschoss. Die Wohnung verfügt neben der eigentlichen Eingangstür außerdem noch über einen vorgelagerten Abschluss zum Flur des Treppenhauses hin.
- Das hintere (Neben)-Treppenhaus des Kettelerhauses wird kaum genutzt. Es gibt von hier aus zudem keinen direkten Weg Richtung Straße, sondern lediglich einen Seitenausgang zum Hinterhof.
- Das Untergeschoss des Kettelerhauses ist nur über einen unscheinbaren, seitlich des Foyers gelegenen Treppenabgang erreichbar. Es gliedert sich in verwinkelt angeordnete Gruppen- und Lagerräume mit entsprechenden Gängen. Ein zweiter Zugang zum Keller ist über das genannte Nebentreppenhaus möglich. Dieses ist jedoch, wie oben erwähnt - nur über eine Seitentüre zum Hinterhof erreichbar. Lediglich ein einziger Gruppenraum (momentan wegen Sanierungsbedarf nicht nutzbar) verfügt über Souterrain-Fenster, welche zum Hinterhof weisen. Die anderen Räume sind fensterlos. Ein weiterer Raum verfügt immerhin über einen Lichtschacht zum Hinterhof. Damit sticht diese räumliche Situation hinsichtlich einer nicht gegebenen Einsehbarkeit bei der Risikoanalyse in exponierter Weise hervor.

### Kellerräume in Biebesheim, Goddelau und Stockstadt

- Ähnlich abgeschottet liegen die ebenfalls im Untergeschoss angeordneten Jugendräume in Biebesheim und Goddelau. Dies gilt auch für den sog. „Legio-Raum“ im Untergeschoss des Pfarrheims von Goddelau sowie für die Gruppen- und Versammlungsräume im Souterrain des Gemeindezentrums in Stockstadt.

### Goddelau

- Der schmale Gartenbereich mit Bäumen und Büschen hinter der Kirche St. Bonifatius dient zwar nicht als Ort der Begegnung, ist jedoch begehbar und birgt somit aufgrund seiner Beschaffenheit ein Risikopotential.

### Wallfahrtsort Maria Einsiedel

- Der hintere, schmal-rechteckig angeordnete Parkplatz neben der alten Pilgerhalle (jetzt Lagerhalle) liegt deutlich abseits der Wege und ist, im Gegensatz zum Hauptparkplatz, bei Dunkelheit nicht beleuchtet. Die eine Seite dieses Areals wird durch die alte Pilgerhalle begrenzt, auf der anderen Seite befinden sich Bäume und Sträucher, hinter welchen sich weitläufige Felder bzw. Ackerflächen erstrecken.

### Sanitäranlagen allgemein

- Die Sanitäranlagen sind in allen Gebäuden separat und z.T. auch nicht in unmittelbarer Nähe der Versammlungs- und Gruppenräume angeordnet (analog gilt dies auch für Zeltplätze oder Gruppenhäuser). Dies bedeutet, dass jedes Mal zum Aufsuchen der Sanitäranlagen Räume bzw. auch Gebäude der Zusammenkunft verlassen werden müssen und sich Schutzbefohlene in Bereiche begeben, welche auch unbemerkt von Fremden aufgesucht werden können. In besonderer Weise betrifft dies den abgelegenen Toilettenbau im Außengelände von Maria Einsiedel.

### Beichtstühle und Beichtzimmer

- Eigens genannt werden mit Blick auf frühere Tatorte von (geistlichem) Missbrauch auch Beichtstühle bzw. Beichtzimmer in den Kirchen, welche aufgrund ihrer Funktion abseits liegen und häufig akustisch gedämmt sind.

Aus diesem Grund werden zur Vermeidung von 1:1 Situationen (Beicht-)gespräche im Allgemeinen und vor allem im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung ausschließlich an hierfür geeigneten und gut einsehbaren Orten im Kirchenraum oder in einem hierfür geeigneten Raum geführt. Wann immer es die Wahrung der Privatsphäre zulässt, bleibt während des Gesprächs die Tür offen. Eine erhöhte Sensibilität auf die Reaktionen des Gegenübers ist hier angebracht. Bei uns ist es selbstverständliche Praxis, dass Gespräche sofort und immer unter Rücksichtnahme auf die Würde der teilnehmenden Person beendet werden, sobald bemerkt wird, dass eine Person entweder verbal oder nonverbal zu erkennen gibt, wenn sie sich in der Gesprächssituation unwohl fühlt (Stichwort „Exit“!).

## 4 Verhaltenskodex – allgemeiner Teil

Die folgenden Erklärungen sind bewusst in der Ich-Form gehalten, um deutlich zu machen, dass das Schutzkonzept des Pastoralraums „Nördliches Ried“ nicht nur ein allgemein - theoretisches Dokument darstellt, sondern vielmehr einen verbindlichen Rahmen mit ausdrücklich individuellem Bezug für grenzachtenden Umgang.

- *Ich weiß um meine Verantwortung*  
Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln. Darüber hinaus lasse ich mich auch von Hilfebedürftigen ansprechen. Mir ist bewusst, dass ich durch mein Verhalten Einfluss auf die charakterliche Formung von Kindern und Jugendlichen habe, und bin bereit, meine eigene charakterliche Formung immer wieder in diesem Sinne zu reflektieren.
- *Ich bin mir bewusst, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von Gewalt*  
Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer bzw. geistlicher und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.
- *Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen*  
Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe. Ich stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten. Ich lasse anderen Raum zur Entfaltung und wertschätze ihre Ideen und Begabungen.
- *Ich achte die Rechte und die Würde*  
Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- *Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen*  
Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.
- *Ich beziehe aktiv Position*  
Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, entwertende, gewalt-

tätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife auch ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

- *Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte*

Ich höre zu, wenn Schutzbefohlene mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

- *Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann*

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen im Bistum Mainz bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

- *Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich*

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Schutzbefohlenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

- *Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat*

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Äußerung und Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

- *Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch leite ich weiter<sup>19</sup>*

Im Falle von geistlichem Missbrauch<sup>20</sup> steht das Institut für Spiritualität als Kontaktstelle zur Verfügung.

Die Mitarbeitenden des Instituts für Spiritualität stehen hierfür gerne zur Verfügung. Sie arbeiten unabhängig und sind niemanden gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Die Gespräche sind vertraulich und kostenfrei.

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/ich-moechte-ein-vertrauliches-gespraech-fuehren/>

<sup>19</sup> Siehe hierzu die Interventionsordnung des Bistums Mainz, Ziffer 11  
<https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/Interventionsordnung-im-Amtsblatt-2023-02-Nr.-2.pdf>

<sup>20</sup> S. hierzu die Arbeitshilfe 138 der Deutschen Bischofskonferenz: <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/missbrauch-geistlicher-autoritaet-zum-umgang-geistlichem-missbrauch#files>

## **Im Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch**

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich einer der Präventionskräfte oder dem Leiter des Pastoralraums oder der Koordinatorin mit (↪ **die Kontaktdaten finden Sie auf S. 8 bzw. 34**). Diese melden den Vorfall sofort an eine der vom Bistum beauftragten Ansprechpersonen oder an die Koordinationsstelle Intervention weiter.

Meldende Personen können sich auch direkt an die Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung oder an die unabhängigen Ansprechpersonen (s. u.) wenden.

Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sich der Vorwurf auf eine strafbare oder nicht strafbare sexualbezogene Handlung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes bezieht und sie außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Dies gilt ebenfalls für eine Kenntnis von laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

**Sollten die o.g. Personen auf Ebene der Pfarreien des Pastoralraums nicht geeignet für eine Ansprache sein, so greifen unverzüglich die Meldewege des Bistums.**

Wenn Sie als Betroffene/r oder Angehörige/r ein seelsorgliches Gespräch wünschen, stehen Ihnen hierzu die Mitarbeitenden des Instituts für Spiritualität gerne zur Verfügung. Sie arbeiten unabhängig und sind niemanden gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Die Gespräche sind vertraulich und kostenfrei.

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/ich-moechte-ein-vertrauliches-gespraech-fuehren/>

### **Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung**

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/eingreifen-und-unterstuetzung-einholen/>

### **Meldemöglichkeit gegenüber den unabhängigen Ansprechpersonen**

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/ich-moechte-eine-meldung-machen/>

## 5 Verhaltenskodex – spezifischer Teil

### 5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit Schutzbefohlenen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, ...). Auch an dieser Stelle sei nochmals auf die Geltung des Prinzips „Choice – Voice – Exit“ verwiesen.

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, herabgewürdigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was dieser Mensch nicht möchte, bzw. von dem ich weiß, dass es eine Grenzverletzung darstellt (Kinder können z.B. sexuelle Handlungen nicht einordnen).
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben, Rituale oder Traditionen bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird, und zwingt niemanden zu Handlungen, die dieser Mensch nicht mitmachen möchte. Hierzu gehört z.B. auch der Konsum von Drogen oder exzessiver Alkoholkonsum.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu Schutzbefohlenen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich achte daher besonders auf einen reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit Schutzbefohlenen und wahre die angemessene Distanz. Im Team und gegenüber Schutzbefohlenen schaffe ich Transparenz, um beispielsweise eine Sonderrolle, die durch die Beziehung oder Freundschaft entstehen könnte, zu vermeiden. Ich reflektiere meine Beziehungen zu Schutzbefohlenen gegebenenfalls in meinem Team.

### 5.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören gelegentlich zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen jedoch unbedingt dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch Schutzbefohlene voraus, d.h. der ablehnende Wille der betreffenden Personen ist grundsätzlich und uneingeschränkt zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen / körperliche Annäherung untersagt sind, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe.
- Ich frage bei Körperkontakt (z.B. bei Spielen oder bei Umarmungen) grundsätzlich vorher nach dem Einverständnis der Person.
- Ich setze Grenzen, wenn Schutzbefohlene körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Auf körperliche Kontaktaufnahme speziell von Kindern reagiere ich reflektiert und achtsam, z.B. beim Trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und Ähnlichem ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte jederzeit persönliche Grenzen, insbesondere bei der Begrüßung und Verabschiedung, z.B. wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben möchten.

### 5.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden (Stichwort: Mobbing). Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Verantwortung Tragenden, können zu Irritationen und Verunsicherung bis hin zur Ausgrenzung führen.

Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte nicht gedankenlos.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kose- oder Spitznamen, sexistische „Witze“) und unterlasse zweideutige Anspielungen oder entsprechende Bloßstellungen.
- Ich respektiere die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität anderer und kommentiere oder hinterfrage diese nicht abfällig.
- Kritik übe ich reflektiert, sachlich und der Person und der Situation angemessen. Ich stelle niemanden vor einer Gruppe bloß, um Schwächen oder begangene Fehler offen zur Schau zu stellen.
- Ich achte auf eine wertschätzende Sprache. Ich beziehe aktiv Position, wenn – insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen – abwertende Bemerkungen, Anspielungen, Handlungen oder Gesten erfolgen, welche eine Dynamik der Entwertung beginnen bzw. dieser den Boden bereiten und somit der Gefahr des Mobbinges Raum geben.

- Jede Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, mit welchem Namen und Pronomen sie angesprochen werden möchte.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext und dem Alter an. Junge Erwachsene (ab einem Alter von 16 Jahren) und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
- Es kann sein, dass bei Gesprächen mit Schutzbefohlenen persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Schutzbefohlenen und achte auch auf meine eigenen Grenzen.
- Ich achte in Gegenwart Schutzbefohlener bewusst auf meine Kleidung im Kontext meiner Rolle, meines Alters und der jeweiligen Situation. Es geht dabei nicht um Auflösung von Individualität, sondern um die nötige Sensibilität dafür, ob die Außenwirkung, welche ich im Umgang mit meiner Kleidung hervorrufen kann, den mir anvertrauten Personen gegenüber angemessen ist.

#### 5.4 Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der Verantwortung Tragenden zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtersensible Nutzung von Sanitäreinrichtungen wie Duschen, WCs, Umkleiden usw. Wo es die Infrastruktur noch nicht von sich aus ermöglicht, suche ich eigene Lösungen für das Wohlbefinden aller.
- Gemeinschaftsduschen benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von Schutzbefohlenen. Ich spreche mit ihnen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Ich trete nie ohne sachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in Räume ein. Ich klopfе vor dem Eintreten hörbar oder kündige mich verbal klar an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei kranken und älteren Menschen, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.
- Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung. Ich achte sensibel auf den Willen der Schutzbefohlenen, der mir ggf. auch non-verbal gezeigt wird.
- Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze.

- Bei medizinischer Ersthilfe (z.B. Versorgung von Verletzungen) respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen. Ich frage die verletzte Person nach ihrer Zustimmung und respektiere ihren Willen. Im Zweifelsfall beziehe ich umgehend die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme ärztliche Hilfe (Notruf) in Anspruch.

## 5.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, welches freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, gegeben wird. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Verantwortung Tragenden, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Die Art des Geschenks muss verhältnismäßig sein.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Im Falle von Geschenken Schutzbefohlener an Verantwortung Tragende muss unbedingt die Verhältnismäßigkeit des möglichen Geschenks in Verbindung mit der Intention der/des Schenkenden und des gegebenen Kontextes im Blick sein. Ein sehr aufmerksamer Umgang und ein waches Abwägen in solchen Situationen hilft, Respekt und Wertschätzung auszudrücken und zugleich die notwendige Achtsamkeit gegenüber Schutzbefohlenen auch im Sinne einer Nichtannahme des Geschenkangebots walten zu lassen. Die Annahme von privaten Geldgeschenken ist grundsätzlich nicht erlaubt.

## 5.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Kirchengemeinden erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den Schutzbefohlenen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Nutzungsregeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, oder wenn Tonaufnahmen nicht gewünscht sind. Die Veröffentlichung

von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der konkreten Person sowie der Personensorgeberechtigten.

- Ich verbreite intern (z.B. in WhatsApp-Gruppen) und extern unerlaubt keine „heimlichen“ Bilder oder Tonaufnahmen. Sowohl auf Bildern als auch in Texten darf niemand bloßgestellt werden. Eine Verbreitung mit dem Ziel, jemanden der Lächerlichkeit preiszugeben bzw. mit der Absicht des Mobbing, der Verächtlichmachung oder der Diskriminierung von Menschen ist strikt untersagt. Ich beziehe aktiv Position, wenn jemand dies tut.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen usw.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll und unbedingt im Sinne der Datenschutzgrundverordnung bzw. des kirchlichen Datenschutzgesetzes zu gestalten. Insbesondere bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten verpflichtend.

## 5.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Missachten Schutzbefohlene Regeln, so ist immer zuerst ein Gespräch für eine Lösung zu suchen und der Regelverstoß klar zu benennen. Falls noch notwendig, muss die Disziplinierungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Regelverstoß stehen, verhältnismäßig sein, keine Einschränkung bedeuten und keine Grundbedürfnisse einschränken. In besonders schweren Fällen von Regelverstößen durch Schutzbefohlenen ist das Gespräch mit dem / der Personensorgeberechtigten zu suchen.

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist also konkret darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person diese Maßnahmen von sich aus zur „Bestrafung“ vorschlagen sollte.

- Mir ist vollständig bewusst, dass körperliche und seelische Gewalt strikt untersagt sind und dass ich diese niemals anwenden werde.
- Ich greife aktiv ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme gegenüber Schutzbefohlenen nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von Schutzbefohlenen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen, oder unter Druck zu setzen.

- Ggf. sollten vor Veranstaltungen (z.B. vor Ferienfreizeiten) gemeinsam Regeln festgelegt werden, welche im Einklang mit diesem Schutzkonzept stehen.

## 5.8 Angebote mit Übernachtung und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen Schutzbefohlene und zum anderen die Betreuenden zu schützen. Diese haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich deutlich bewusst sein müssen.

- Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl Betreuender begleitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass auch volljährige Betreuende dabei sind. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuende schlafen grundsätzlich getrennt von Schutzbefohlenen. Ausnahmen werden von der Leitung der jeweiligen Maßnahme nach Rücksprache mit Sorgeberechtigten und Schutzbefohlenen angewendet. Ausgenommen sind dabei im Blick auf die Zeltlager in den Pfarreien des Pastoralraums diejenigen Betreuenden, welche als Aufsichtspersonen mit Kindern in einem Zelt schlafen.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf ein Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein (Schlaf)-Zimmer an, oder kündige mich (z.B. vor einem Zelt) verbal an und gehe erst dann hinein. Wenn immer möglich, warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Mitnahme einzelner Schutzbefohlener in Privatwohnungen von Betreuenden ist nicht erlaubt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld schnellstmöglich transparent zu machen. Darüber hinaus gelten bei Mitnahme Schutzbefohlener in privaten PKW bzw. in Kirchenbussen im Zusammenhang mit einer bestimmten kirchlichen Veranstaltung (Beispiele: Sternsingeraktionen, Messdienerausflüge, Gräbersegnung, ...) die grundsätzlichen Regeln des Verhaltenskodex (☞ **Kapitel 4 und 5**).

## 5.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter\*innenstrategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-) Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter\*innenstrategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Durch das Recht gedeckte Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der zuständigen Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich gegenüber der Leitung bzw. dem/der Vorgesetzten an.

### Konsequenzen

Es treten abgestufte Konsequenzen ein, die sich an der Art des Fehlverhaltens orientieren. Generell findet zuerst und unbedingt zeitnah ein Gespräch zwischen der zuständigen Leitung einer Maßnahme und der Person bzw. den Personen, welche die Übertretung begangen hat bzw. haben, statt. Bei Leitungsteams ist, gerade beim Vorliegen des Fehlverhaltens einer Einzelperson, im Gespräch auf die Verhältnismäßigkeit zwischen der Personenzahl und wenn möglich auch dem Geschlecht der Verantwortung Tragenden gegenüber der Einzelperson zu achten. Ggf. wird vorher abgesprochen, dass z.B. maximal zwei Personen aus einem Team mit der betreffenden Person ins Gespräch gehen. Wenn glaubhaft Einsicht gezeigt wird und das Fehlverhalten künftig unterbleibt, kann der Vorgang als abgeschlossen gelten. Falls erforderlich, erfolgt ein erweitertes Gespräch zusammen mit dem leitenden Pfarrer ggf. auch unter Beteiligung der Präventionskraft. Je nach Art der Tätigkeit bzw. des Dienstverhältnisses (haupt- oder ehrenamtlich - Rechtslage beachten!) untersagt der leitende Pfarrer im äußersten Fall die Fortführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. leitet im Benehmen mit der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz und der Rechtsabteilung des Bistums Mainz arbeitsrechtliche Konsequenzen ein.

Sollte es sich jedoch um grenzverletzendes Verhalten oder um sexuellen Missbrauch handeln, so tritt unverzüglich die Vorgehensweise von § 12 Prävo in Kraft (Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall)! ↪ **Seite 35.**

WICHTIG: Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sich der Vorwurf auf eine strafbare oder nicht strafbare sexualbezogene Handlung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes bezieht und sie außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.

## 6 Präventionsschulungen (§14 PräVO)

Wer im Pastoralraum „Nördliches Ried“ mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss eine Schulung zum Thema „Prävention“ besuchen. Teilnehmende an internationalen Jugendwallfahrten müssen die Schulung nach fünf Jahren auffrischen.

In Abhängigkeit zum Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen stehen unterschiedliche Schulungsarten zu Verfügung,

- Infoschulung Prävention (3 Stunden)

Diese muss besucht werden von Personen, deren beruflicher oder dauerhafter ehrenamtlicher Dienst regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einhergeht (Verantwortung Tragende im Bereich Küsterdienste, Kirchenmusik, Bücherei...)

- Intensivschulung Prävention (6 Stunden)

Diese muss besucht werden von Betreuenden von Kinder- und Jugendgruppen, oder Gruppen von schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, dauerhaften bzw. regelmäßigen Maßnahmen und Veranstaltungen. Angesprochen sind hierbei z.B. Verantwortung Tragende im Bereich Messdienerarbeit, Kinder- und Familiengottesdienste, Kinderchöre, Sternsingeraktion, Seniorenarbeit, Caritasarbeit, Betreuende und weitere Verantwortung Tragende bei Übernachtungsfahrten mit Minderjährigen, dauerhafte Katechetinnen und Katecheten.

Der Nachweis einer Ausbildung zum Jugendleiter / zur Jugendleiterin nach Juleica-Standards wird als einer sechsstündigen Präventionsschulung gleichwertig anerkannt.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen.

Ehrenamtliche im Alter von 15 bis 27 Jahren, die sich in der katholischen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Mainz engagieren, müssen an den Schulungen im Jugendbereich teilnehmen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:

- angemessener Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Täter\*innen
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen

- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (sog. Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Schulungen für Ehrenamtliche im Alter von 15 bis 27 Jahren, die sich in der katholischen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Mainz engagieren:

<https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/praeventionsschulungen/>

Für erwachsene Ehrenamtliche werden die Schulungen über die Katholische Erwachsenenbildung angeboten, siehe: Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt | KEB im Bistum Mainz:

<https://bistummainz.de/bildung/keb/im-bistum-mainz/veranstaltungen/nach-themen/praevention/index.html>

Für Hauptberufliche werden die Schulungen von der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Bistum Mainz angeboten:

<https://kurse-bistum-mainz.de/webbasys/index.php?kathaupt=1&katid=10&katvaterid=3&katname=Praevention>

## 7 Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO)

„Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche besteht, je nach Art, Intensität und Dauer der Aufgabe, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.“

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

### Es gibt zwei Möglichkeiten der Dokumentation

#### a) Dokumentation durch die *Zentralstelle Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse*

Wird die Dokumentation über die Abgabe der erweiterten Führungszeugnisse vonseiten der Zentralstelle Prävention im Bistum Mainz übernommen, so darf eine Einsichtnahme der Zeugnisse nicht mehr vor Ort erfolgen. Diese Regel betrifft alle hauptamtlich Tätigen, auch den leitenden Pfarrer und die Präventionskraft. Eine Einsichtnahme der Zeugnisse vonseiten ehrenamtlich Tätiger ist ebenso ausgeschlossen. Die Zeugnisse werden dann direkt an die Zentralstelle gesendet. Vor Ort erfolgt die Dokumentation über die Teilnahme an Präventionsschulungen sowie die Aufbewahrung der unterschriebenen Annahmeerklärungen des Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung. Diese Dokumente werden zusätzlich an die Zentralstelle übermittelt und dort der Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse beigelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis muss nach fünf Jahren wieder vorgelegt werden. Auch diese Überprüfung kann durch die Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz des Bistums im Benehmen mit der örtlichen Präventionskraft erfolgen. Vorlagepflichtige Personen können bei der Aufnahme von Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, im Pfarrbüro eine Bescheinigung erhalten, welche die kostenlose Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ermöglicht (↪ **Beispielvorlage s. S. 50**).

#### b) Dokumentation durch die Präventionskraft

Wenn die örtliche Präventionskraft die Dokumentationsaufgaben wahrnimmt, so ist sie (und nur sie) berechtigt, erweiterte Führungszeugnisse einzusehen. Entweder wird der Präventionskraft das Zeugnis durch die ehrenamtlich tätige Person persönlich vorgelegt oder dieses wird in einem verschlossenen Umschlag an die Präventionskraft weitergeleitet. Nach Einsichtnahme erhält die ehrenamtlich tätige Person das Zeugnis zurück. Die Präventionskraft dokumentiert, nach Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Tätigkeit, die Präventionsschulungen und deren Teilnahme, ob die Selbstauskunftserklärung und der unterzeichnete Verhaltenskodex vorliegen. Zudem auch das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Nach fünf Jahren muss ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorgelegt

werden. Die Präventionskraft sorgt dafür, dass nach fünf Jahren die Wiedervorlage erfolgt.

Bei Aufnahme eines Ehrenamtes muss das jeweilige Team die neue mitarbeitende Person dem Pfarrbüro melden.

Sollte die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht eindeutig sein – zum Beispiel weil keine Übernachtung stattfindet etc. – dann muss mit dem Prüfschema (☞ **S. 47**) geprüft werden, ob eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegeben ist (10 Punkte und mehr bei der Prüfung). Gibt es weniger als 10 Punkte, dann genügt in der Kirchengemeinde die Dokumentation der Teilnahmebescheinigung über den Besuch einer Präventionsschulung, über die Selbstauskunftserklärung und über die Anerkennungserklärung zum Verhaltenskodex.

#### Anmerkung

Im Pastoralraum „Nördliches Ried“ erfolgt die Bearbeitung über die *Zentralstelle Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse* im Benehmen mit den örtlichen Präventionskräften. (s. 7a).

## **8 Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)**

Nach §8 der Präventionsordnung des Bistums Mainz bestätigen alle haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden in einer Selbstauskunftserklärung, dass sie nicht wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) verurteilt worden sind und dass kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

„Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

## **9 Präventionsmaßnahmen bei „Dritten“**

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden.

## 10 Verdachts- oder Beschwerdefälle

### 10.1 Beschwerdewege

Wo Menschen zusammenkommen, passieren auch Fehler. Ein offener Umgang mit Fehlern ermöglicht es, Probleme selbstbewusst zur Sprache zu bringen. Ein gutes Beschwerdemanagement und somit ein transparenter Umgang mit Fehlern ist letztlich ein wichtiger Aspekt in der Präventionsarbeit. Dies schließt nicht aus, dass Fehler auch Konsequenzen haben können. Die Grenze zu sanktioniertem Fehlverhalten muss klar benannt werden. Dies geschieht durch den Verhaltenskodex sowie durch die gesetzlichen Schranken (Jugendschutzgesetz, Wahrung der Kinderrechte, BGB und Strafrechtsgesetzbuch).

Es muss jederzeit die Möglichkeit bestehen, Anregungen, Bedenken oder Beschwerden zu äußern. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und Sorgeberechtigte sowie auch für haupt- und ehrenamtlich Tätige selbst. Somit ist gewährleistet, dass eine gute Dialogkultur besteht und zudem auch Irritationen und leichte Grenzüberschreitungen rechtzeitig durchschaut, benannt und gemeldet werden. Alle Beteiligten müssen erfahren, dass sie Lob und Kritik jederzeit anbringen dürfen. Dadurch entsteht die Gewissheit, dass von allen Seiten kontinuierliche Handlungsbereitschaft vorliegt und Rückmeldungen, Unwohlsein, Sorgen und Ängste nicht nur gehört werden, sondern dass auch angemessen und zeitnah reagiert wird. Sog. toxische Systeme von psychischer Gewalt, emotionalem Missbrauch, Manipulation und starkem Ungleichgewicht konnten und können sich nur deshalb entwickeln, weil ihnen nicht durch die Selbstverständlichkeit klarer Widersprüche Einhalt geboten wurde und wird. Ein typisches Kennzeichen solcher Systeme besteht gerade darin, die Verantwortung für begangene Fehler auf andere abzuwälzen, Fehler bzw. Versagen zu leugnen oder umzudeuten und damit bis hin zur Bedeutungslosigkeit abzuschwächen. Bischof Peter Kohlgraf äußerte hierzu im Rahmen der Pressekonzferenz zur Veröffentlichung der Mainzer „EUV-Studie“ am 08.03.2023: „Fehlende Verantwortungsübernahme hat Missbrauch begünstigt“.

Eine generelle Einsicht und Wachsamkeit bezüglich solcher Zusammenhänge muss bei allen Verantwortung Tragenden vorausgesetzt werden. Diese gründet auf einer aufrichtigen Reflexion des Verhaltens und der Rolle sowohl von Einzelpersonen als auch von Gruppen. Die Selbstreflexion einzelner oder von Gruppen hilft sowohl die eigene Motivation und Absicht als auch diejenige anderer zu hinterfragen, zu verstehen und einzuordnen. Sie trägt wesentlich dazu bei, Situationen objektiv zu bewerten, dadurch rein emotionale bzw. auch impulsive Reaktionen zu meiden und letztlich mit Bedacht zu reagieren und zu handeln. Auf diese Weise können Tendenzen von Manipulation bereits sehr frühzeitig hinterfragt, erkannt, aufgedeckt und somit wirksam ausgeräumt werden. Positiv formuliert kann sich dadurch in den Gemeinden des Pastoralraums bzw. an den Kirchorten ein Entwicklungspotenzial für Einzelne und für das Zusammenleben ergeben. Es wird möglich, dass sich eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Achtsamkeit entfaltet, die ungesunden Machtgefällen bzw. vermeintlich unhinterfragbaren Personen und Strukturen auf jeder Ebene im wahrsten Sinne widerspricht und somit die Entwicklung seelisch stabiler und gefestigter Persönlichkeiten unterstützt.

Gerne können Sie sich bei Beschwerden jederzeit an das Pastoralteam wenden:

**Leitender Pfarrer des Pastoralraums „Nördliches Ried“**

Pfarrer Clemens Matthias Wunderle

Email: [clemens.wunderle@bistum-mainz.de](mailto:clemens.wunderle@bistum-mainz.de)

Telefon: 06258 - 3374

**Pfarrvikar**

Pfarrer Maximilian Eichler

Email: [maximilian.eichler@bistum-mainz.de](mailto:maximilian.eichler@bistum-mainz.de)

Telefon: 06258 - 6277

**Koordinatorin des Pastoralraums**

Gemeindereferentin Angelika Rodenhausen-Buhl

Email: [angelika.rodenhausen-buhl@bistum-mainz.de](mailto:angelika.rodenhausen-buhl@bistum-mainz.de)

Telefon: 06158 – 2564

**Seelsorgerin der Vitos-Klinik**

Pastoralreferentin Claudia Hesping

Email: [claudia.hesping@vitos-suedhessen.de](mailto:claudia.hesping@vitos-suedhessen.de)

Telefon 06158 – 183671

Darüber hinaus können Beschwerden an jedes der drei Pfarrbüros gerichtet werden, welche diese ggf. entsprechend weiterleiten:

**St. Bonifatius, Riedstadt**

Email: [kath.pfarramt@bonifatius-riedstadt.de](mailto:kath.pfarramt@bonifatius-riedstadt.de)

Telefon: 06158 - 2564

**St. Maria Goretti, Biebesheim / Heilige Maria Königin des Friedens, Stockstadt**

Email: [kath.pfarramt.biebesheim@t-online.de](mailto:kath.pfarramt.biebesheim@t-online.de)

Telefon: 06258 - 6277

**St. Maria Magdalena, Gernsheim**

Email [pfarrbuero@maria-magdalena-gernsheim.de](mailto:pfarrbuero@maria-magdalena-gernsheim.de)

Telefon: 06258b - 3374

Weiterhin sind konkrete Elemente einer Feedbackkultur hilfreich.

Dies können sein:

- Rückmelde- bzw. Beschwerdeboxen an verschiedenen Stellen
- interne und externe Beratungsmöglichkeiten, wie z.B. Supervisionen
- Möglichkeit zum regelmäßigen Feedback in Gruppen und Einzelgesprächen
- Auswertungsrunden nach Maßnahmen und Aktionen

Freiwilligkeit ist immer vorausgesetzt!

Insgesamt bedarf es auf allen Ebenen einer gelungenen Dialogkultur. Hierzu gehört auch, dass auf Anfragen, Anregungen, Bedenken oder Beschwerden eine verlässliche und zeitnahe Bearbeitung sowie eine entsprechende Rückmeldung erfolgt.

Sollte es sich jedoch um eine Beschwerde über grenzverletzendes Verhalten oder über sexuellen Missbrauch handeln, so tritt unverzüglich die Vorgehensweise von § 12 PräVO in Kraft (Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall)! Näheres hierzu im folgenden Kapitel

## 10.2 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§12 PräVO)

Alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen sind dazu verpflichtet, bei Kenntnis eines Sachverhalts, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt und/oder geistlichen Missbrauch nahelegt, diesen unverzüglich gemäß der Meldewege des Bistums Mainz anzuzeigen.

Unser Ziel ist es, den Pastoralraum als einen Bereich zu gestalten, in dem Betroffenen geglaubt wird und diese ernst genommen werden, und in dem Übergriffe und sexualisierte Gewalt so schnell wie möglich gestoppt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen, sexualisierter Gewalt und/oder geistlichem Missbrauch betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Explizit ermutigen wir auch dazu, zu melden, wenn Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt und/oder geistlicher Missbrauch innerhalb unseres Pastoralraums wahrgenommen oder beobachtet werden.

Alle Haupt- und ehrenamtlich Tätigen kennen die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen, sexualisierter Gewalt und/oder geistlichem Missbrauch. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgebenden vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich einer der Präventionskräfte oder dem Leiter des Pastoralraums oder der Koordinatorin mit (☞ **die Kontaktdaten finden Sie auf S. 8 bzw. 34**). Diese melden den Vorfall sofort an eine der vom Bistum beauftragten Ansprechpersonen oder an die Koordinationsstelle Intervention weiter.

Meldende Personen können sich auch direkt an die Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung oder an die unabhängigen Ansprechpersonen (s. u.) wenden.

Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sich der Vorwurf auf eine strafbare oder nicht strafbare sexualbezogene Handlung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes bezieht und sie außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Dies gilt ebenfalls für eine Kenntnis von laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

**Sollten die o.g. Personen auf Ebene der Pfarreien des Pastoralraums nicht geeignet für eine Ansprache sein, so greifen unverzüglich die Meldewege des Bistums.**

Die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat informiert die / den Bevollmächtigte/r des Generalvikars. Im weiteren Verlauf werden die internen Fachabteilungen einbezogen und es erfolgt eine erste Plausibilitätsprüfung. Unter Einbeziehung dieser Faktoren werden dann Entscheidungen getroffen über:

- unverzüglich notwendige Maßnahmen zur Prävention, z. B. Freistellung, Auflagen
- Information an staatliche Ermittlungsbehörden
- Anhörung der/des Beschuldigten (sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen vorgenommen.

- Einleitung einer kirchlichen (Vor-) Untersuchung (sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen vorgenommen.
- Information an Hinweisgeber\*in bzw. Betroffene/n, Ansprechpersonen, Dienstvorgesetzte der/des Beschuldigten, Präventionsbeauftragte und ggf. weitere Dritte

#### **Meldemöglichkeit bei den unabhängigen Ansprechpersonen**

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/ich-moechte-eine-meldung-machen/>

#### **Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung**

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/eingreifen-und-unterstuetzung-einholen/>

Wenn Sie als Betroffene/r oder Angehörige/r ein seelsorgliches Gespräch wünschen, stehen Ihnen hierzu die Mitarbeitenden des Instituts für Spiritualität gerne zur Verfügung. Sie arbeiten unabhängig und sind niemanden gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Die Gespräche sind vertraulich und kostenfrei.

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/ich-moechte-ein-vertrauliches-gespraech-fuehren/>

Darüber hinaus steht Ihnen zur Verfügung die  
**Kontaktperson Begleitung irritierter und traumatisierter Systeme**

Heringsbrunnengasse 4

55116 Mainz

Telefon: 06131 / 253-596

E-Mail: [kontaktperson@bistum-mainz.de](mailto:kontaktperson@bistum-mainz.de)

## 11 Schlusswort

„Denn Nichtwahrhabenwollen ist der beste Täterschutz.“<sup>21</sup>

Täterschutz? Über dieses Wort kann man stolpern und das scheint wohl intendiert. Beim zweiten Lesen fällt der Blick dann sofort auf das andere Wort im Satz: „Nichtwahrhabenwollen“. Wer ausblendet, was geschehen ist, das Leid Betroffener bagatellisiert oder das Anliegen der Prävention als lästige Pflicht erachtet, begeht letztlich Täterschutz. Genau deswegen stand und steht der Schutz Betroffener im Zentrum aller Überlegungen eines Schutzkonzepts. Was wie ein Wortspiel aussieht, hat es in sich. Am Ende dieses Schutzkonzepts ist es mir gerade als Priester und Pfarrer mit Leitungsverantwortung wichtig, nicht einfach ein paar abschließende Sätze anzufügen, sondern ein persönliches Bekenntnis bzw. eine Erklärung meiner eigenen Haltung gegenüber dem Thema Prävention abzugeben. Vor allem im Blick auf meine Mitarbeit in einer Gruppe, die sich der Aufarbeitung eines in der Vergangenheit bei uns aufgetretenen Falls von schwerem sexuellen Missbrauch widmet. Auch wenn der Täter verstorben ist, bleiben dennoch Verletzungen und die Einschränkung von Lebensentwürfen Betroffener. Darüber hinaus erlebe ich im Rahmen der Seelsorge prägende Begegnungen und Gespräche mit Missbrauchs-betroffenen in unterschiedlichen Kontexten.

Im Raum der Kirche waren und sind vor allem Geistliche als Täter für sexuellen und geistlichen Missbrauch zu finden. Es schmerzt, wenn man selbst dieser Berufsgruppe angehört und im Wissen darum leben muss, dass Menschen durch Amtsträger so viel Leid zugefügt wurde. Darum war mir die aktive Beteiligung an der Erstellung dieses Schutzkonzepts persönlich ein Herzensanliegen. Darüber hinaus wurde durch die Missbrauchstaten der Auftrag der Kirche, die Botschaft des Evangeliums (vor)zu-leben und glaubhaft zu verkünden, mit Füßen getreten und pervertiert. Täterschutz ereignete sich folglich durch unangreifbare Machtstrukturen, durch Nichtwahrhabenwollen, durch Vertuschung und durch Wegsehen. In kirchlichen Strukturen gibt es eine Dimension, die im Organigramm der Hierarchie nicht sichtbar ist: Es ist die Dimension der geistlichen bzw. göttlichen Vollmacht, die den geweihten Amtsträgern verliehen ist. Diese einzig auf das Heil der Menschen ausgerichtete Befähigung konnte und kann von instabilen Persönlichkeiten missbraucht werden. Anstelle einer aufrichtigen Reflexion und der Arbeit an der Reifung und Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit, wurden unter Zuhilfenahme höchster Autorität eigene Schwächen, Störungen und Defiziterfahrungen mittels Degradierung anderer kompensiert und dadurch der Entwicklung und Manifestation von toxisch-manipulativen Systemen Vorschub geleistet.

Anstatt Menschen als mündige und eigenständige Persönlichkeiten anzusehen und zu behandeln, sie zu unterstützen und zu fördern, wurde die eigene Position benutzt, um Menschen abhängig zu machen, sie herabzuwürdigen, zu demütigen, zu missbrauchen und dadurch für immer zu verletzen. Zugleich haben in dieser Aura der Unantastbarkeit im Raum der Kirche keineswegs nur geweihte Amtsträger versagt, sondern auch andere Haupt- und Ehrenamtliche. Anfälligkeit für unheilvolle Machtphantasien ist nicht nur eine Gefahr für das geistliche Amt, sondern kann eine generelle Versuchung für Verantwortung Tragende aller Ebenen darstellen. Deshalb

---

<sup>21</sup> Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. 2010. S. 4.

wird in den Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und in den diesen zugrundeliegenden Standards wesentlich Wert auf die Bildung und Reflexion der eigenen Persönlichkeit auch im Zusammenhang mit der (künftigen) Rolle gelegt. Wenn sich dennoch das fahle Gefühl einstellt, dass sich Missbrauch vermutlich niemals ganz eindämmen lässt, so ermutigt, dass Wege beschritten wurden und werden, diese Gefahr in der Wurzel zu bekämpfen und begangene Verbrechen aufzuarbeiten. Eine wesentliche Zielmarkierung auf dem Pastoralen Weg im Bistum Mainz besteht daher neben der Prävention auch im Teilen von Verantwortung.

Auch in der Vergangenheit gab es schon mutige Einzelne, die sich Missbrauch furchtlos entgegenstellten. Unterstützung hatten sie aufgrund der bestehenden Verhältnisse jedoch kaum bis gar nicht. Im Gegenteil: Nur ganz wenige fanden die Kraft, trotz Anfeindungen und Schmähkritik ihrer Linie gegen die Täter und Täterinnen treu zu bleiben und für die Betroffenen zu kämpfen. Was wir heute als vorbildliches und ehrenwertes Verhalten anerkennen und bestaunen, war damals eine absolute Ausnahme. Reines „Anerkennen und Bestaunen“ ist jedoch zu wenig. Heute wissen wir mehr durch Berichte und Studien, die das Leid Betroffener ans Licht gebracht haben. Dadurch sind wir alle gleichermaßen herausgefordert und in die Pflicht genommen, proaktiv voranzugehen, toxische Strukturen jeglicher Art konsequent offenzulegen, diese zu eliminieren und dadurch sichere Orte zu schaffen. Auf diese Weise ist letztlich die Absicht dieses Schutzkonzepts zusammengefasst.

Ein herzlicher Dank gilt allen, die an dem vorliegenden Schutzkonzept mitgewirkt haben.

Lassen Sie uns dessen Intention überzeugt leben, sie souverän vertreten und dadurch immer neu im (pastoralen) Alltag einlösen.

Gernsheim, im Oktober 2024



Pfarrer Clemens Matthias Wunderle

# ANHÄNGE

Die folgenden Anlagen, Verweise und Dokumente dienen der weiteren Konkretisierung der Meldewege und Handlungsoptionen und damit der Sicherheit von Schutzbefohlenen<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> - **Zur Anerkennungserklärung des Verhaltenskodex (Anlage S. 48):** Alle Hauptamtlichen unterschreiben die Selbstauskunftserklärung. Alle Ehrenamtlichen, die laut Vorgaben/ Prüfschema ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, müssen auch die Selbstauskunftserklärung unterschreiben.

## „Sofortkatalog“ **Schutzbefohlenenrechte** (Schwerpunkt Kinder und Jugendliche)

- **Du hast das Recht, fair behandelt zu werden. Niemand hat das Recht, dir zu drohen oder dir Angst zu machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielen oder Taten! Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen, abwertend behandeln oder schlagen!**
- **Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wie nahe dir jemand wann, wie und wo kommt. Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren, massieren, streicheln, küssen, deine Geschlechtsteile berühren, oder dich drängen, dies mit jemand anderem zu tun.**
- **Du hast das Recht, NEIN zu sagen und dich zu wehren, wenn jemand deine Gefühle oder die von jemand anderem verletzt! Du kannst NEIN sagen mit Blicken, Worten oder durch deine Körperhaltung!**
- **Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas eklig findest oder du dich unwohl dabei fühlst. Das können erniedrigende oder angstmachende Traditionen und Rituale wie Mutproben sein.**
- **Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und von wem du fotografiert oder gefilmt werden willst. Ohne dein Einverständnis darf niemand Bilder von dir ins Netz stellen und teilen.**
- **Du hast das Recht, dir Unterstützung bei anderen zu holen. Wenn du dich unwohl fühlst oder es dir schlecht geht, ist Hilfe holen kein Petzen und kein Verrat!**

## Diözesane und überdiözesane Kontaktmöglichkeiten und Dokumente

### Meldemöglichkeit gegenüber den unabhängigen Ansprechpersonen

- <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/ich-moechte-eine-meldung-machen/>

### Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung

- <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/eingreifen-und-unterstuetzung-einholen/>

### Gesprächsmöglichkeit für Betroffene oder Angehörige

- <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-finden/ich-moechte-ein-vertrauliches-gespraech-fuehren/>

### Unabhängige Aufarbeitungskommission

- <https://aufarbeitung-mainz.de/start/>

### Kinderrechte stärken

- <https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/kinder-stark-machen>

### Homepage des Bistums Mainz zur Prävention

- <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/start/>
- <https://bistummainz.de/organisation/praevention>
- <https://bistummainz.de/organisation/praevention/material/>

### Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz und deren Ausführungsbestimmungen (Amtsblatt 28. Februar 2020)

- [https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/KA-2020-03\\_Praeventionsordnung-und-Ausfuehrungsbestimmungen.pdf](https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/KA-2020-03_Praeventionsordnung-und-Ausfuehrungsbestimmungen.pdf)

### Interventionsordnung des Bistums Mainz

- <https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/Interventionsordnung-im-Amtsblatt-2023-02-Nr.-2.pdf>

### Deutsche Bischofskonferenz

- <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/praevention>

## Prävention im Bistum Mainz / weitere Kontaktmöglichkeiten

E-Mail: [praevention@bistum-mainz.de](mailto:praevention@bistum-mainz.de)

Constanze Coridaß

*Präventionsbeauftragte*

Leitung Koordinationsstelle

Telefon: 06131 / 253-287

E-Mail: [praevention@bistum-mainz.de](mailto:praevention@bistum-mainz.de)

Daniela Schlosser

*Referentin*

Koordinationsstelle Prävention

Telefon: 06131 / 253-289

E-Mail: [praevention@bistum-mainz.de](mailto:praevention@bistum-mainz.de)

Carolin Bernhardt

*Referentin*

Koordinationsstelle Prävention

Telefon: 06131 / 253-286

E-Mail: [praevention@bistum-mainz.de](mailto:praevention@bistum-mainz.de)

Bonita Ludwig

*Sekretariat*

Koordinationsstelle Prävention

Telefon: 06131 / 253-861

E-Mail: [praevention@bistum-mainz.de](mailto:praevention@bistum-mainz.de)

Kontaktperson

*Begleitung irritierter und traumatisierter Systeme*

Heringsbrunnengasse 4

55116 Mainz

Telefon: 06131 / 253-596

E-Mail: [kontaktperson@bistum-mainz.de](mailto:kontaktperson@bistum-mainz.de)

## Zentralstelle Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse Ehrenamtlicher

Bischöfliches Ordinariat  
Zentralstelle Führungszeugnisse  
Postfach 1560  
55005 Mainz

Mona Erb  
*Sachbearbeitung*  
Telefon: 06131 / 253-282  
E-Mail: [zentralstelle-fuehrungszeugnisse@bistum-mainz.de](mailto:zentralstelle-fuehrungszeugnisse@bistum-mainz.de)

Alexandra Meiser  
*Sachbearbeitung*  
Telefon: 06131 / 253-281  
E-Mail: [zentralstelle-fuehrungszeugnisse@bistum-mainz.de](mailto:zentralstelle-fuehrungszeugnisse@bistum-mainz.de)

## Regionale Hilfsangebote

### Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Groß-Gerau

Telefon: 06152 / 9793050  
E-Mail: [beratungsstelle@ksb-gg.de](mailto:beratungsstelle@ksb-gg.de)  
Weitere Infos: <https://www.ksb-gg.de>

### Wildwasser Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Telefon: 06142 / 965760  
E-Mail: [info@wildwasser.de](mailto:info@wildwasser.de)  
Weitere Infos: [www.wildwasser-kreis-gg.de](http://www.wildwasser-kreis-gg.de)

## Überregionale Hilfsangebote

### Beratungskampagne der Polizei Hessen

- <https://ppsh.polizei.hessen.de/Ueber-uns/Regionales/Kampagne-Brich-Dein-Schweigen/>

### Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

- **0800 22 55 530**

### Hilfe-Portal Missbrauch

- [www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

### Beratungstelefon zur Prävention von Kinder- und Jugendpornographie

- **0800 55 222 0**

### "Nummer gegen Kummer" – das Kinder- und Jugendtelefon

- **116 111 (montags bis samstags von 14:00 bis 20:00 Uhr)**

### Netzwerk gegen Gewalt Hessen

- [www.netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de](http://www.netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de)

## Bundesregierung

- <https://beauftragte-missbrauch.de>

## Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA)

- <https://ipa-institut.com>

## Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

- <https://www.zartbitter.de>

## N.I.N.A. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen)

- <https://www.nina-info.de>

## Flyer: Meldewege des Bistums Mainz

### Kontakte zur Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch  
0800 / 22 55 530

#### Telefonzeiten

Mo., Mi., Fr.: 9:00 bis 14:00 Uhr  
Di., Do.: 15:00 bis 20:00 Uhr

### Links

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch** Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:

[www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt](http://www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt)

**Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt** an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz:

[www.bistummainz.de/materialien-praevention](http://www.bistummainz.de/materialien-praevention)

### Kontakte zur Meldung

#### Unabhängige Ansprechpersonen

Volker Braun  
0176 / 12 53 90 21  
[volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de)  
Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Annetraud Jung  
0176 / 12 53 92 45  
[annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de)

Ute Leonhardt  
0176 / 12 53 91 67  
[ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de)  
Postfach 14 21, 55004 Mainz

#### Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:

Lena Funk, Anke Fery  
06131 / 253 - 848  
[intervention@bistum-mainz.de](mailto:intervention@bistum-mainz.de)  
Postfach 15 60, 55005 Mainz

#### Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:

Stephanie Rieth  
06131 / 253 - 113  
[generalvikar@bistum-mainz.de](mailto:generalvikar@bistum-mainz.de)  
Postfach 15 60, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

Stand: 16.12.2024

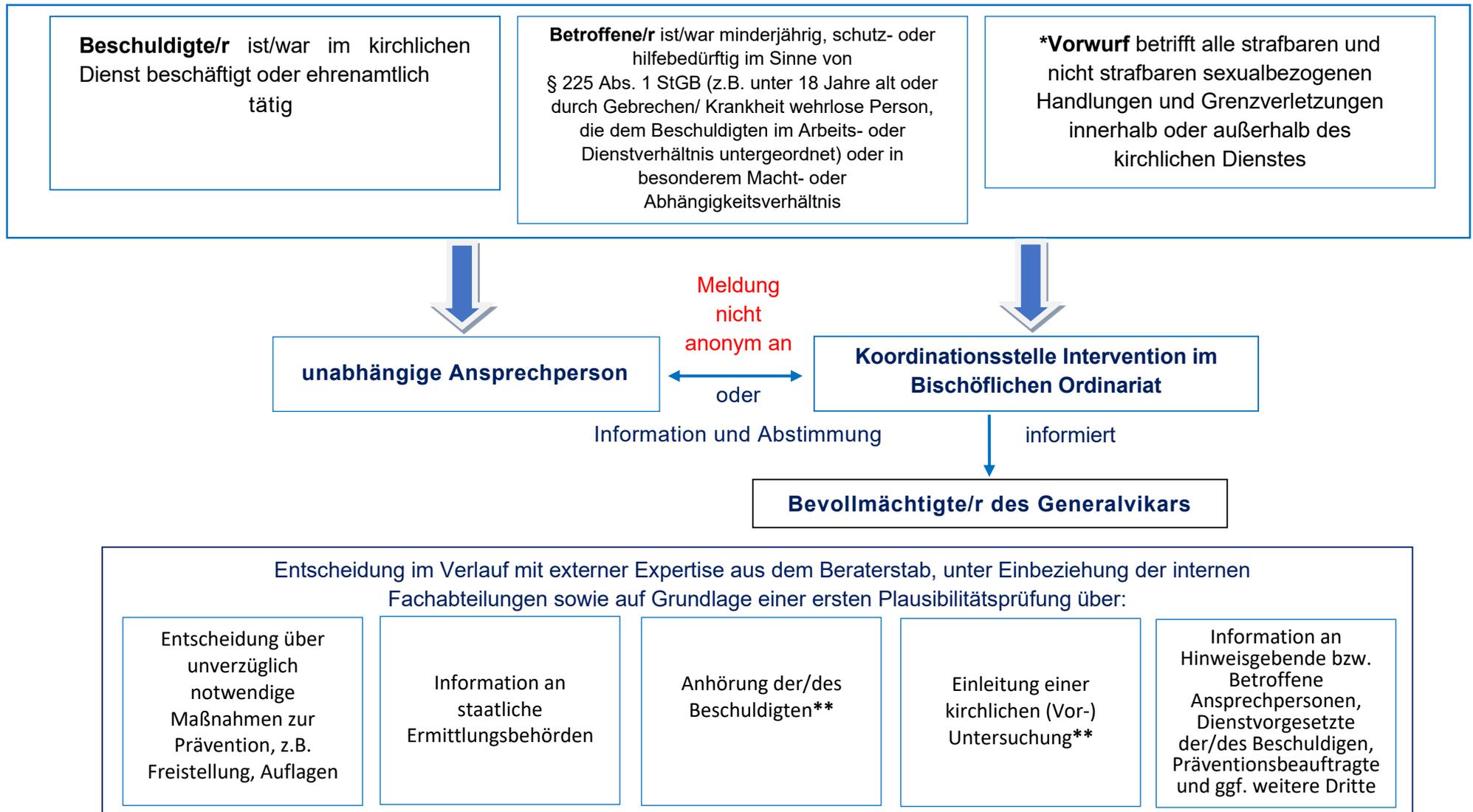


**„Was passiert,  
wenn etwas  
passiert ist?“**

*Verfahrensabläufe bei einer  
Meldung von Verdacht auf  
sexualisierte Gewalt/sexuellen  
Missbrauch im Bistum Mainz*

**Achtung: Keine anonyme  
Meldung**

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs\*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind **zu einer solchen Meldung verpflichtet (Meldepflicht)**, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



\*\*Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

### Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
<b>= Summe</b>				

**Achtung!** Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Stand: Mai 2016

**Erklärung zur Anerkennung des Verhaltenskodex  
(s. Kapitel 4 und 5 dieses ISK in der Fassung vom August 2025)**

*Pfarrei St. Maria Goretti, Biebesheim mit Heilige Maria Königin des Friedens, Stockstadt*

---

*Pfarrei St. Maria Magdalena Gernsheim mit Wallfahrtsort Maria Einsiedel*

---

*Pfarrei St. Bonifatius, Riedstadt mit St. Alban, Leeheim*

---

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Im Pastoralraum „Nördliches Ried“, bestehend aus den o.g. Pfarreien (im Folgenden „Pastoralraum Nördliches Ried“ bzw. „Pastoralraum“ genannt), begegnen sich viele Menschen in unterschiedlichen Situationen. Dies geschieht in der vielfältigen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, z.B. in der Sakramentenkatechese, in Ferienfreizeiten oder Zeltlagern, bei Besuchsdiensten, ebenso wie in anderen Einrichtungen, wie zum Beispiel in Kindergärten, in Pflegeheimen oder der Tagespflege.

Es gilt daher eine Kultur der Wachsamkeit, des Hinsehens und der Achtsamkeit zu entwickeln, mehr noch diese in ihrer gesamten Tragweite zu beherrzigen. Nur so kann von dem vorliegenden Schutzkonzept als schriftlichem Dokument die Brücke gebaut werden zu einer inneren Haltung des Gespürs gegenüber Gefahren und Risiken für Schutzbefohlene, um diese bestmöglich zu schützen. Der Pastoralraum „Nördliches Ried“ möchte deshalb ein Ort sein, an dem sich Menschen wertschätzend begegnen und sich sicher fühlen können.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes der Kirchengemeinden des Pastoralraums „Nördliches Ried“ ausdrücklich anerkenne und befolge

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

*Bei Minderjährigen: Unterschrift eines Erziehungsberechtigten  
Zur Kenntnis genommen*

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

## Selbstauskunftserklärung

*Pfarrei St. Maria Goretti, Biebesheim mit Heilige Maria Königin des Friedens, Stockstadt*

---

*Pfarrei St. Maria Magdalena Gernsheim mit Wallfahrtsort Maria Einsiedel*

---

*Pfarrei St. Bonifatius, Riedstadt mit St. Alban, Leeheim*

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§72a Abs. 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

*Bei Minderjährigen: Unterschrift eines Erziehungsberechtigten  
Zur Kenntnis genommen*

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

### Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/geehrter Frau/Herr ..

das Bistum Mainz hat eine Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch erlassen; diese Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz veröffentlicht und kann bei uns eingesehen werden.

Nach der Verordnung müssen die Träger kirchlicher Einrichtungen von allen Personen, die sie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG einfordern; für ehrenamtlich tätige Personen gilt diese Verpflichtung derzeit jedoch nur in Ausnahmefällen. Das erweiterte Führungszeugnis ist nicht nur bei Neueinstellungen, sondern auch gegenüber den in der Einrichtung bereits tätigen Personen einzufordern, und zwar regelmäßig alle fünf Jahre. Da auch Sie zu dem vorgenannten Personenkreis zählen, werden Sie hiermit aufgefordert, das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer Meldebehörde zu beantragen und uns dieses sodann vorzulegen/vorlegen zu lassen.

Für die Beantragung bestätigen wir Ihnen hiermit, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses benötigt wird für

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –.
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.
- eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

---

Ort, Datum

---

Clemens Matthias Wunderle  
Pfarrer

# Meldung gemäß Interventionsordnung im Bistum Mainz

Stand: Nov. '22

weitergeleitet an Koordinationsstelle durch: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## Wichtig:

- 1) Die meldende Person ist zu Beginn des Gespräches darauf hinzuweisen, dass alle Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (gemäß Ziffer 11 der Interventionsordnung) zu einer Weiterleitung der Informationen an die Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung oder an die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums verpflichtet sind.
- 2) Dies bedeutet, dass es unweigerlich (sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen) im Sinne der Interventionsordnung auch zur Weiterleitung an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und/oder soweit dies rechtlich geboten ist, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht kommen kann.
- 3) Die meldende Person ist darauf hinzuweisen, dass das Meldesystem keinem Beratungssystem entspricht, der Wunsch nach einer anonymen Beratung kann nicht entsprochen werden. Hierzu muss an entsprechende Fachberatungsstellen verwiesen werden.

### Art der Meldung:

- telefonisch
- schriftlich
- persönlich

### Meldende Person:

- Betroffene/r
  - Beschäftigte/r im kirchlichen Dienst
  - Präventionskraft
  - sonstige:
- \_\_\_\_\_

### Authentizität der Meldung:

- eigene Beobachtung/Erfahrung
- mitgeteilte Beobachtung
- Hörensagen
- Vermutung der meldenden Person

### Kontaktdaten der meldenden Person

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

ggf. Bezug der Meldeperson zu Betroffene/n:

\_\_\_\_\_

### bei mitgeteilter Beobachtung/Erfahrung:

#### Kontaktdaten der beobachtenden Person

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

ggf. Bezug der beobachtenden Person zu Betroffene/n:

\_\_\_\_\_

## Hinweise im Sinne der Interventionsordnung

### 1. **BESCHULDIGTE/R** ist im kirchlichen Dienst beschäftigt oder ehrenamtlich tätig

Name Beschuldigte/r: \_\_\_\_\_

(geschätztes) Alter: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Führungszeugnis liegt vor?  ja  nein  unbekannt

Selbstverpflichtungserklärung liegt vor?  ja  nein  unbekannt

Beschuldigte/r ist bereits über die Meldung informiert, kennt Sachverhalt?

ja  nein  unbekannt

wenn ja, durch wen und wann? \_\_\_\_\_

### 2. **BETROFFENE/R** ist minderjährig, schutz- oder hilfebedürftig im Sinne von §225 Abs. 1 StGB oder in einem besonderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnis

§ 225 StGB (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, ... (2) Der Versuch ist strafbar.

Name Betroffene/r: \_\_\_\_\_

(geschätztes) Alter: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

ggf. Sorgeberechtigte: \_\_\_\_\_

Sonstige Angaben: \_\_\_\_\_

Kontakt zur unabhängigen Ansprechperson hergestellt?  ja  nein  unbekannt

wenn ja, durch wen und wann? \_\_\_\_\_

Wenn Betroffene/r nicht identisch mit meldender Person: Ist die/der Betroffene bereits über die Meldung informiert?  ja  nein  unbekannt

wenn ja, durch wen und wann? \_\_\_\_\_

### 3. VORWURF betrifft sexuellen Missbrauch = alle strafbaren und nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen und Grenzverletzungen innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes

Rechtsträger (z.B. Kirchengemeinde, Verband, ...):

hat bereits Information über den Sachverhalt:  ja  nein  unbekannt

Name der Leitung:

Telefon: \_\_\_\_\_

hat bereits Information über den Sachverhalt:

ja  nein  unbekannt

Präventionskraft:

Telefon: \_\_\_\_\_

hat bereits Information über den Sachverhalt:

ja  nein  unbekannt

weitere Kontaktperson:

Telefon: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

hat bereits Information über den Sachverhalt:

ja  nein  unbekannt

weitere Kontaktperson:

Telefon: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

hat bereits Information über den Sachverhalt:

ja  nein  unbekannt

#### 3.1. Inhalt der Meldung Sachverhaltsdarstellung: (Trennen Sie Fakten von Vermutungen)

- Welche **tatsächlichen Anhaltspunkte** (**Was** sind konkrete Hinweise/Tatsachen, auch ernstzunehmende Vermutungen, die Grund geben, sie zu prüfen) sind bekannt geworden, die einen Verdacht auf Missbrauch oder sexualbezogener Grenzverletzung nahelegen?
- Wer** war beteiligt?
- Wann** und **wo** (auch innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes)?
- Wie** (Art und Weise) wurde die Tat begangen?
- Können **weitere Schutzbefohlene** betroffen sein?
- Gibt es weitere **ZeugInnen**, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?
- Seit wann** sind der Meldeperson Anhaltspunkte bekannt?

Separates Blatt als Anhang

#### 3.2. Bisherige Maßnahmen

- Kontakt zur unabhängigen Ansprechperson hergestellt?
- Wer weiß um den Vorwurf?
- Wer wurde bereits offiziell informiert? (Einschalten der Polizei? wenn ja, wer hat die Polizei eingeschaltet?)
- Welche Gespräche wurden geführt? (Gibt es darüber Protokolle?)
- Wurde eine Freistellung der/des Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen veranlasst?
- Wurde ein Hausverbot erteilt? (Hausrecht)

Separates Blatt als Anhang

Folgende Protokolle sind beigelegt:

\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

## 13 Inkrafttreten des Schutzkonzepts

### Inkrafttreten des institutionellen Schutzkonzepts für die jeweiligen Kirchengemeinden des Pastoralraums „Nördliches Ried“

Dies gilt auch für die ab 2027 neu zu gründende Pfarrei<sup>23</sup>



Das institutionelle Schutzkonzept wird durch Beschluss der Gremien für die jeweiligen Kirchengemeinden mit dem Datum der Beschlusssitzung in Kraft gesetzt<sup>24</sup>

Pfarrei St. Maria Goretti, Biebesheim  
mit Heilige Maria Königin des Friedens, Stockstadt

Pfarrei St. Maria Magdalena Gernsheim  
mit Wallfahrtsort Maria Einsiedel

Pfarrei St. Bonifatius, Riedstadt  
mit St. Alban, Leeheim

Hier folgen noch die Unterschriften der jeweiligen PGR-Vorsitzenden,  
der stellv. KVR-Vorsitzenden, der Präventionskräfte, der Pastoralraumkoordinatorin  
und des leitenden Pfarrers.

---

<sup>23</sup> Das Schutzkonzept wird nach der Pfarreineugründung 2027 angepasst: Die Bezeichnung „Pastoralraum Nördliches Ried“ wird durch den Namen der neuen Pfarrei ersetzt und das neue Logo wird verwendet.

<sup>24</sup> Die unter den Unterschriften angegebenen Daten beziehen sich auf die Sitzung, auf welcher das Schutzkonzept im jeweiligen Gremium der einzelnen Kirchengemeinde durch Beschluss angenommen wurde (in Gernsheim fand eine gemeinsame Sitzung von PGR und KVR statt). Basierend auf einem einstimmigen Meinungsbild der Pastoralraumkonferenz vom 7. November 2024 wurde das vorliegende Schutzkonzept nach und nach von allen Gremien jeweils  *einstimmig*  angenommen.